



Bedingungen für die Überlassung von Leihgaben zu Ausstellungen

aus der **Wissenschaftlichen Stadtbibliothek, Rheinallee 3 B, D-55116 Mainz**

Bibliotheksbestände können nur in besonders begründeten Fällen als Leihgaben in Ausstellungen gegeben werden. Die Bibliothek bittet um Verständnis dafür, dass sie strenge Auflagen für die Konservierung ihrer Leihgaben machen muss, um das Risiko der Beschädigung auf ein Minimum zu reduzieren.

1. Charakter der Ausstellung

Leihgaben können nur für Ausstellungen mit kulturell-wissenschaftlichem Charakter zur Verfügung gestellt werden. Eine Beteiligung an Ausstellungen, die länger als drei Monate dauern bzw. an Wanderausstellungen ist in der Regel ausgeschlossen.

2. Rechtsträger

Der Träger der Ausstellung muss die Gewähr dafür bieten, die Ausstellung nach den hier niedergelegten Bedingungen durchzuführen und alle aus dem Leihvertrag entstehenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Die für die Durchführung der Ausstellung verantwortlichen Personen sind aufzuführen.

3. Antrag auf Überlassung von Leihgaben

Der Antrag auf Überlassung von Leihgaben ist schriftlich vom Träger der Ausstellung an die Bibliothek zu stellen. Es wird gebeten, darin die gewünschten Leihgaben einzeln und bibliographisch genau aufzuführen und Angaben über Dauer und Örtlichkeit zu machen.

4. Sicherheits- und konservatorische Maßnahmen

Die Ausstellungsräume müssen gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch gesichert sein. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen sind aufzuführen. Die Leihgaben dürfen nur in verschlossenen und staubdichten Vitrinen gezeigt werden. Die relative Luftfeuchtigkeit in den Ausstellungsräumen muss um 50% liegen, die Temperatur nicht wesentlich über 20°C. Leihgaben für „Mischausstellungen“ können nicht gewährt werden, wenn ein für das Bibliotheksgut zuträgliches Raumklima nicht gewährleistet ist.

Wenn die Kostbarkeit der Objekte es erfordert, sind beide Werte (Luftfeuchtigkeit und Temperatur) durch geeichte Thermohygrographen zu überwachen. Die regelmäßige Vorlage von Messblättern kann unter Umständen zur Auflage gemacht werden.

Die Beleuchtungsstärke auf Miniaturhandschriften, Drucken mit Graphik und auf säurefraßgefährdetem Papier des 19. und 20. Jahrhundert darf 50 Lux, bei anderen Exponaten 100 Lux nicht überschreiten. Die Leihgaben sollen bei künstlicher Beleuchtung durch Lichtquellen mit möglichst geringem Ultraviolettanteil gezeigt werden. Direktes Tageslicht ist fernzuhalten. Außerhalb der Besichtigungszeiten sind die Leihgaben abzudecken, falls der Raum nicht insgesamt verdunkelt werden kann.

5. Umgang mit den Leihgaben

Die Leihgaben dürfen nur für den bewilligten Zweck in Anspruch genommen werden und sind mit größter Vorsicht zu behandeln. Eine Benutzung durch Dritte ist nicht gestattet. Restaurierungsarbeiten oder andere Veränderungen an der Leihgabe dürfen nicht vorgenommen werden. Jede Beschädigung oder Veränderung der Leihgaben ist unverzüglich mitzuteilen.

Der Auf- und Abbau der Leihgaben soll grundsätzlich durch ausstellungserfahrenes Fachpersonal erfolgen. Steht solches vor Ort nicht zur Verfügung, so kann die Beteiligung eines Mitarbeiters des Leihgebers beim Auf- und Abbau zur Bedingung gemacht werden.

Fotografische Aufnahmen während der Ausstellung, auch Film- und Fernsehaufnahmen, oder Reproduktionen jedweder Art bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Leihgeber.

In begründeten Fällen können die Leihgaben jederzeit zurückgezogen werden.

6. Besitznachweise in der Ausstellung und im Katalog

In der Ausstellung, im Katalog und bei sonstigen Veröffentlichungen ist die Bibliothek als Leihgeber anzugeben, im Katalog zusätzlich die Signatur der Leihgaben. Vorlagen für Abbildungen der Leihgabe(n) im Ausstellungskatalog werden ausschließlich vom Leihgeber erstellt. Der Leihgeber erhält unaufgefordert ein Belegexemplar des Ausstellungskatalogs.



7. Leihvertrag

Die Entleiherung erfolgt über ein Vertragsformular der verleihenden Bibliothek. Mit der Unterschrift erklärt der Leihnehmer sein Einverständnis mit den hier niedergelegten Bedingungen.

8. Transport

Die Kosten für Verpackung, Transport und evtl. zollamtliche Abfertigung der Leihgaben sowie evtl. Dienstreisekosten für die Begleitung der Transporte oder für die Überwachung von Auf- und Abbau durch einen Mitarbeiter der Bibliothek trägt der Leihnehmer. Die Überbringung durch Kurier kann bei besonders empfindlichen oder wertvollen Stücken zur Auflage gemacht werden.

9. Versicherung und Haftung

Der Leihnehmer trägt vom Zeitpunkt des Verlassens der Leihgaben aus der Bibliothek bis zu ihrer Rückkehr in die Bibliothek („von Nagel zu Nagel“) die Verantwortung, auch im Falle eines zufälligen Untergangs der Leihgaben. Diese sind für den Zeitraum auf Kosten des Leihnehmers bei einer leistungsfähigen Versicherungsgesellschaft gegen alle Risiken zu versichern. Jedes Objekt wird dabei einzeln aufgeführt. Die Versicherungsgesellschaft ist vor dem Versicherungsabschluss der Bibliothek namhaft zu machen. Die Versicherungswerte werden von der Bibliothek nach den zur Zeit üblichen Handelswerten festgesetzt. Im Schadensfall gilt der Eigentümer der Leihgaben als der Begünstigte, d. h. die bei etwaigen Schäden fällige Versicherungssumme ist unmittelbar an den Eigentümer der Leihgaben zu zahlen.

Der Leihnehmer erklärt sich mit den von der Bibliothek festgesetzten Versicherungswerten einverstanden und verpflichtet sich zum Schadensersatz bis zur Höhe dieser Werte auch insoweit, als der Anspruch über die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft hinausgeht. Der Leihnehmer haftet auch für Schäden, die erst bei der Schlusskontrolle nach Rückgabe festgestellt werden. Gerichtsstand ist Mainz.

10. Zusätzliche Vereinbarungen

Der besondere Wert einzelner Leihgaben, ihr Erhaltungszustand, bestehende Urheberrechte oder Rechte Dritter können zusätzliche Vereinbarungen notwendig machen.